

Sind Sie informiert?

Stichwort: BGV A3 Prüfung der elektrischen Geräte

Recht

Landgericht Kiel

Herausgabe von Original-Röntgenbildern

37

Kultur



240 Jahre Schmuck und Uhren aus Pforzheim
Glänzende Aussichten

39

Kommunikation

Tag der Zahngesundheit

Erlebnisse Zahngesundheit



Tag der Zahngesundheit in Göppingen
Landeszentrale Auftaktveranstaltung
am 26. September 2007 in Göppingen

40

Personalia



Bezirkszahnärztekammer Tübingen
Ehrung der 50-jährigen Berufsjubilare

43

Rubriken

Editorial	3	Leserforum	47
Namen und		Personalia	50
Nachrichten	45	Impressum	52
Termine	46	Zu guter Letzt	52

Nach Redaktionsschluss...

...haben die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg ebenso wie die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg zum Thema Datenschutz - Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung - Stellung bezogen. LZK und KZV haben in ihren Rundschreiben die Kollegenschaft dazu aufgerufen, sich an einer öffentlichen Petition zu beteiligen.

„Der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (BT-Drucksache 16/5846) sieht eine Ausdehnung staatlicher Überwachungsmaßnahmen vor. So müssen zukünftig Telekommunikationsanbieter sämtliche Telefon- und Internetverbindungsdaten sechs Monate lang speichern und den Sicherheitsbehörden den Zugriff ermöglichen. Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll die Kommunikation mit Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten durch ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot geschützt werden. Anders bei anderen Berufsgeheimnistägern wie Ärzte, Psychotherapeuten, Anwälte und Journalisten. Die Kommunikation mit diesen darf grundsätzlich in Ermittlungsmaßnahmen einbezogen werden.

Mit der vom Hartmannbund beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichten Petition wird gefordert, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen so zu ändern, dass die Unverletzlichkeit des Arzt-Patienten-Verhältnisses in angemessener Weise gewahrt bleibt. Es gibt nämlich keinerlei Rechtfertigung, die o. g. Berufsgruppen gegenüber Ärzten und anderen Berufsgeheimnistägern zu bevorzugen. Zum Arzt-Patienten-Verhältnis hat das Bundesverfassungsgericht folgendes festgestellt: „Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener erlangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt.“ (Entscheidung vom 6. Juni 2006, Aktenzeichen: 2 BvR 1349/05).

Sie können die Petition einfach unterstützen und mitzeichnen unter: http://itc.napier.ac.uk/e-Petition/bundestag/view_petition.asp?PetitionID=486. Bitte erklären Sie sich bis zum 12. September, wenn Sie unterzeichnen wollen!“

KZV BW/LZK BW